



Umweltfreundlicher heizen:  
mit erneuerbaren Energien  
statt mit Öl und Gas

## Die Antworten unserer Telefonaktion

# Das neue Heizgesetz: Das ist jetzt wichtig

**D**as Gebäudeenergiegesetz, kurz Heizgesetz genannt, beschäftigt nach wie vor viele Verbraucher. Unsere Experten konnten bei der FRAU IM TREND-Telefonaktion wichtige Fragen klären.

**Kommt für Häuser aus den 70er-Jahren eine Wärmepumpe infrage?** Tina S., Hattingen

**Jan Paruzynski, Ratgeberportal energie-fachberater.de:** Generell lässt sich für jeden Altbau eine Heizungsmodernisierung mit Wärmepumpe realisieren. Damit deren Betrieb auch sinnvoll ist, sollte ein Energieberater die individuellen Gegebenheiten des Hauses beurteilen und entsprechend planen. Er kann einschätzen, ob der Dämmstandard des Hauses, die Größe der vorhandenen Heizflächen und die Vorlauftemperatur des Wärmepumpen-Systems zueinander passen.

**Wenn eine Heizung irreparabel ausfällt, müssen dann alle 20 Wohnungen im Haus auf eine Heizung umgerüstet werden, die mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben wird?** Nathalie D., Grabow

**Rudolf Stürzer, Haus und Grund München:** Wenn eine

rechtsverbindliche kommunale Wärmeplanung vorliegt, muss grundsätzlich jede neu eingebaute Gasetagenheizung diese Anforderungen auch erfüllen. Allerdings bestimmen Übergangsvorschriften, dass diese Anforderung erst bis zu 13 Jahre nach dem Zeitpunkt zu erfüllen ist, zu dem die erste Etagenheizung ausgetauscht werden muss.

**Unser Haus ist von 1950, welche Förderung für Sanierungen gibt es?**

Lothar K., Bad Belzig

**Patrick Bach, Schwäbisch Hall:**

Lassen Sie sich unbedingt von einem zertifizierten Energieberater einen detaillierten Sanierungsfahrplan erstellen und Tipps zu Förderungen geben. Gute Nachrichten vorab: Als Eigentümer einer Immobilie von 1950 bekommt man zehn Prozent Extra-Förderung für ein Worst Performance Building (dt. Gebäude mit der schlechtesten Leistung) kurz WPB. Bei Dämmung der Außenhülle sind ab 2024 sogar 30 Prozent der Kosten förderfähig statt bisher 15 Prozent.

**Die Zentralheizung ist schon 25 Jahre alt, muss 2024 eine neue eingebaut werden?**

Silke P., Walldorf

**Stürzer:** Nein, denn eine Verpflichtung zum Austausch bestehender Heizungen gibt es nicht. Diese dürfen bis 31.12.2044 weiter betrieben werden. Ob eine Weiternutzung der alten Heizung wegen der wohl stark steigenden Preise für fossile Energien auf Dauer zu teuer ist, sollten Sie mit einem Energieberater klären.

**Müssen über 30 Jahre alte Ölheizungen ausgetauscht werden?**

Kal F., Winsen (Luhe)

**Paruzynski:**

Wenn Sie nicht bereits am 01.02.2002 als Eigentümer im Eigenheim gelebt haben, sind Sie grundsätzlich zum Austausch einer 30 Jahre alten Heizung verpflichtet. Von der Austauschpflicht befreit ist man nur dann, wenn die Heizung bereits mit Niedertemperatur- oder Brennwerttechnik arbeitet.

**Gibt es für 2022 eingebaute Ölheizungen nachträglich Fördergelder?** Lea O., Sontra

**Bach:** Nein, denn erstens müssen Zuschüsse zu Modernisierungsmaßnahmen grundsätzlich vor deren Beginn beantragt werden. Und zweitens werden Ölheizungen überhaupt nicht gefördert, schließlich geht es bei der Energiewende um einen Ausstieg aus den fossilen Energieträgern.

**Darf der Vermieter die alte Ölheizung gegen eine Hybridheizung mit Wärmepumpe ersetzen? Für meine 80 qm große Wohnung kostet das 20000 €. Muss ich mit einer kräftigen Mieterhöhung rechnen?** Heinz T., Hamburg

**Stürzer:** Für Mieterhöhungen aufgrund der Modernisierung der Heizungsanlage gilt die gesetzlich geregelte Kappungsgrenze. Danach darf eine monatliche Mieterhöhung innerhalb von sechs Jahren maximal 50 Cent/m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen. In Ihrem Fall wären das maximal 40 € monatlich. Führt Ihr Vermieter weitere Modernisierungsmaßnahmen, z.B. eine Wärmedämmung der Fassade, durch, darf die monatliche Mieterhöhung insgesamt maximal 3 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren betragen, bei einer Ausgangsmiete unter 7 €/m<sup>2</sup> nur maximal 2 €.

